

## Zweiter Abschnitt.

### Marfchgebühren in befonderen Fällen und für befondere Klaffen.

#### § 17.

#### Bei Erkrankungen.<sup>a)</sup>

Im  
allgemeinen.

1. Mannschaften, die als Einberufene oder Entlassene auf dem Marfch erkranken, find in das nächfte Militär Lazarett zu befördern. Ift dies nach ärztlichem Ermefsen ohne Gefahr für Gefundheit und Leben des Erkrankten nicht möglich, fo forgen die Gemeindebehörden für ärztliche Behandlung und Verpflegung. Die entftehenden Koften find bei derjenigen Korpsintendantur anzufordern, in deren Bezirk die Gemeinde liegt.

Zur ärztlichen Unterfuchung der Erkrankten ift feiten des Transportführers bezw. der Gemeindebehörde ein Militärarzt, in Ermangelung eines folchen der Oberamtsarzt und erft, wenn auch diefer am Ort der Erkrankung nicht vorhanden, der nächfte nicht beamtete Arzt in Anspruch zu nehmen. Bezüglich Zahlung und Verrechnung der hierdurch entftehenden Koften vergl. § 32.

Zur Begründung einer etwa erforderlichen Krankenfuhr (Vorfpann) bedarf es dann der Befcheinigung feiten des Arztes bezw., falls ein folcher nicht hat herangezogen werden können, des Transportführers oder der Gemeindebehörde, daß der Erkrankte marfchunfähig ift. Name, Dienftgrad und Truppenteil des Erkrankten und tuncächft auch die Art feines Leidens find hierbei anzugeben. Hinfichtlich Anforderung und Verrechnung der Koften gilt Abf. 1.

Bei Einzel-  
fendungen.

2. Von einzelnen entfendeten Mannschaften nehmen die Militär Lazarett oder die Gemeindebehörden in den Fällen zu 1 die nach § 2, 1 und § 7 noch verfügbaren Marfchgebühren, fo weit fie vorhanden find, fo wie den in den Händen derfelben befindlichen Kontrollzettel zum Militärfahrchein oder die Militärfahrkarte in Verwahrung und vermerken den Betrag der Gebühren in dem Geftellungsbeftel oder Urlaubspaf.

<sup>a)</sup> Diefe Bestimmungen gelten auch bezüglich der noch nicht eingestellten Wannifchoten, die wegen Seuchenverdacht: a) u. einem Militär Lazarett zur Beobachtung überwiefen werden.